Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft des Kantons Graubünden

Band: 1 (1805)

Heft: 5

Artikel: Ueber den Schaden des Weidgangs auf den eigenthümlichen Gütern,

und über die Mittel demselben ein Ziel zu sezen

Autor: Salis-Marschlins, Carl Ulisses v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-377883

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Sammler, ein gemeinnüziges Archiv für Graubünden.

Herausgegeben von der okonomif. Gefellschaft daselbst.

I.

Ueber den Schaden des Weidgangs auf den eigenthümlichen Gütern, und über die Mitstell demfelben ein Ziel zu sezen. Von E. U v. Salis/Marschlins.

3 wente Abtheilung.

Ich glaube in der ersten Abtheilung den Schaden den der Weidgang im allgemeinen und besondern verursacht, überzeugend genug dargestellt zu haben. Jeder der von Vorurtheilen frei ist, wird nun wünschen, daß es auch Mittel geben möchte, ihn aufheben zu können. Denn man muß es sich nicht verbergen, diese Aufhebung ist großen Schwierigkeiten unterworfen. Erstens, und dieses ist nicht der geringste Feind, wird sich der alte Schlendrian mit Macht dagegen sezen. Nicht weil die Sache nicht sehr gut wäre, (da jeder Lauer sie wünssichen muß) sondern weil unsere lieben Altvordern auch ihr Vieh auf die Weide geschift haben, weil sie dabei auch gelebt haben, weil sie auch "gschide Lüt" gewessen, und weil die Abschaffung des Weidgangs eine

Revoluzion in allen Saurengeschäften bewirken wird, die freilich der Verbesserung des Zustandes der Bauren in hochstem Grad ersprieslich senn, allein tragen Leuten, die so ungern aus ihrem alten Wagengeleis heraus geben, febr unwillfommen fenn wird. 3weitens, weil der Weidgang eine Art von Eigenthum ift, das sich freilich nur fraft verjährten Migbrauchs, und durch übel verstandne zwekwidrige Einrichtungen, so wie abs gedrungene Bedingniffe zu einem folchen erhoben hat, das aber dennoch als solches anzusehen und nicht ohne verhältnismäßige Entschädigung entzogen werden fann. Drittens, weil die Art und Natur des Weidganges fast in jedem Hochgericht, wo nicht Dorfe, so verschieden ift, als die Beschaffenheit und Lage jeder Gemeinde; daß also unmöglich allgemeine, sondern meistens nur lofale Mittel angegeben werden konnen. Biertens, weil, wie schon bemerkt worden, die gangliche Abschaf? fung des Weidgangs eine gang andre Ordnung in der Dekonomie des Landwirths, der bisher sein Dieh auf die Weide sandte, erfordert, welche manchen, ehe er Daran gewöhnt ist, in große Verlegenheit sezen wurde.

Diesen Schwierigkeiten zu begegnen, und sie in jeder Rüksicht zu heben, ist der Zwek der gegenwärtigen Abhandlung; gelingt es mir, diese Aufgabe zu lösen, so ist meine Absicht erreicht.

Die Anhänglichkeit an die alten Uebungen und Sesbräuche ist in unserm Lande auf keine andre Art zu überwinden, als durch vernünftige und liebreiche Vorsstellungen, und durch das Beispiel. Unser Landmann ist gar nicht so einfältig, als manche glauben. Machet man es ihm begreislich, daß der Vorschlag einer Neues rung, den man ihm vorlegt, zu seinem eignen Besten

und Vortheil dient, daß feine eigennäzige Absichten der Herren oder der Reichern dahinter stefen, daß man da ben eben so viel auf den wahren Muzen des Urmen sein Augenmerk richtet, daß der Gewinn ben der neuen Eins richtung allzu einleuchtend den der alten liebung übers wiegt, so bin ich beglaubt, daß er sich durch solche Grunde, die ihm auf eine unbefangene, offene Art dargegeben worden, überzeugen laffen werde, wenn nicht boshafte Leute (deren es leider immer giebt, und die eine Freude haben, aus Meid und andern unreinen Absichten, sich allen Reuerungen und guten Vorschlas gen zu widersezen) durch unerlaubte Mittel ihn davon abhalten. Werden dem Landmann noch obendrein die Mittel erleichtert, sich in eine solche Alendrung zu schie fen, so geht es noch besfer. Rommt bas Beispiel einiger Gemeinden dazu, die bergleichen nugliche Ginrichtung gen bei sich einführen, und sich dabei wohl befinden, so wird dasselbe viel wirken, und gewiß manche andere Gemeinde aufmuntern, ein gleiches zu thun.

Wenn auch vielleicht das strengste Recht den Saz nicht ohne Ursache bestreiten würde, daß der Weidgang auf den eigenthämlichen Gütern als ein Eigenthum angesehen werden könne, so wird die Billigkeit ihn immer gelten lassen, und sich nicht dagegen sträuben, daß die Aushebung dieses Weidgangs auf dergleichen Gütern als verjährte Gewohnheit, oder als eingeganz genes Bedingniß aus den Zeiten, wo man diese känz dereien zu eigenthämlichen Gütern umschuf, einer Entz schädigung unterworfen sehn müsse. Auch wird gewiß jeder Eigenthämer gerne das Seinige beitragen, um sein Gut von einer solchen Servitut zu befreien. Aber es ist eben so billig, daß wenn sich eine gewisse Anzahl Sigenthumer verbinden, ihr Eigenthum loskaufen zu wollen, die Gemeinde ihrem Begehren nachgeben musse. Die Beschaffenheit und Lage jedes Guts muß die Stärke und Art dieses Loskaufspreises bestimmen. Fette Güster, die im Frühling und Herbst vom Viehe verdorzben werden, mussen höher taxiert werden, als solche, die diese Plage nur im Perbst allein haben. Ia sogar für magere Wiesen, die während beiden Jahrszeiten abgeätt werden, kann für das Klaster mehr vergütet werden, als für sette Güter, die nur im Herbst besucht werden; doch auch weniger als solche, die im Herbst und Frühling abgeweidet werden. Man kann also fünf Klassen annehmen.

1) Fette Güter, die im Frühling und Herbst abges äst werden; bei diesen ist es genug, wenn das Drittel der stimmfähigen Bürger die Abschaffung

des Weidrechts begehrt.

2) Fette Guter, die dasselbe Schiksal haben, aber wo der Weidgang im Frühling vor dem ersten Man aufhört, und im Herbst später als den ersten Oktober anfängt; auch hier gilt die gleiche Anzahl.

3) Magere Wiesen, die im Frühling und Herbst den Weidgang haben; ben diesen muß die Mehrs heit der Stimmen die Abschaffung des Weids

gangs verlangen.

4) Fette Güter, worauf das Vieh nur im Herbst geht; hier hat es die nemliche Bewandniß, wie ben Nro. 1 u. 2.

5) Endlich magere Wiesen, die nur im Herbst ab, geweidet werden, diese kann nur die Mehrheit vom Weidgang befreien.

Sobald in einer Gemeinde der Loskaufspreis der: senigen Art von Gut bestimmt ist, die vom Weidgang befreit werden soll, denn darüber lassen sich keine allgemeine Preise bestimmen, so muß auch an die zwek: mäßigste Anwendungsart dieses Geldes gedacht werden.

Allen denjenigen Gemeindsleuten, die zu wenig Henboden haben, um das Nieh das sie bis jest gehal: ten, auch während der Zeit zu nähren, während welcher es sonft auf die Weide gieng, muß aus diesem Gelde in den zwei ersten Jahren so viel heu gekauft werden, als sie eben in dieser Rukficht vonnothen haben; dann muß dafur geforgt werden, daß sie ein Stuf Boden eigenthumlich bekommen, auf welchem fie binfur bas ihnen mangelnde Futter gewinnen fonnen. Dies ges schieht entweder badurch, daß man ihnen aus dem eingegangenen Gelde ein Stut Gut fauft, oder, welches noch weit besser ware, daß man ihnen von den Alls meinden (deren es leider beinahe in allen Gemeinden ju viel giebt) ein Stuf fur eigenthumlich anweiset. Allen denjenigen, die jährlich heu verkaufen konnen, die durch die Aufhebung einer oder mehrerer der oben angeführten Arten von Weidgang fich mehr Futter perschaffen konnen, indem sie ihre Guter nun beffer benuzen konnen, oder die sich durch zwekmäßige Täusche zu behelfen wissen; gebührt kein Antheil an jener Uns terftuzung, und follte es eine Austheilung der Gemeinde guter geben, fo muß ihnen nur ein fleineres Stuf angewiesen werden als dem Armen, der wirklich mehr Futter bedarf.

Doch die Anwendung dieses Entschädigungsmittels, so wiedie Art, wie der Weidgang kann aufgehaben werden, seidet bald in jeder Gemeinde eine eigne Modifikation.

In denjenigen Gegenden, wo sich noch weitlauftige Allmeinden befinden, mochte wohl diese Aushebung des Weidgangs am leichtesten zu Stande kommen. Wie leicht kann daselbst der Arme durch ein Stüt derselben reichlich entschädigt werden.

Ift noch ber Umstand dabei, daß sich in den nems lichen Gegenden große Sandfelder (Sander), Auen oder Strefen befinden, die die Kluffe perheert haben, fo fann durch vernünftige Eindammung der leztern, und Urbarmachung des Bodens, auch so viel Allmein wieder gewonnen werden, als ausgetheilt wird, ja in den meisten Orten noch weit mehr. Dieses ist der Fall im Gericht Schiersch und Grusch, im hochgericht Maien: feld, im gangen Hochgericht der vier Dorfer, zu Chur, im Gericht im Boden und im Domleschg. Gleichfalls in Savien, und vermuthlich in verschiedenen andern Gegenden unfers Landes. Welch eine Menge tragba: ren Bodens konnte da der Unfruchtbarkeit entrissen, und der durch die Aufhebung des Weidgangs verursachte Abgang an Nahrung fürs Vieh, mehr als zehnfach ersest werden. In solchen Gegenden konnten die Sum: men Gelds, welche aus dem Loskauf des Weidgangs berfliessen, auf die vortheilhafteste Art, entweder zu Bezahlung der Gemeindsschulden, oder zu Verbefferung der Pfrunden, zur Erhöhung der Schulmeister: Salarien, zu besserer Versorgung der Armen, oder auch zu Vers fertigung der Wuhren verwendet werden, und also manche nügliche Einrichtung durch Abschaffung eines fehr schädlichen Rechts erzielet werden. Es giebt nicht wenige Gemeinden, die, wenn sie auch nur 4 bis 6 Kreuzer auf jedes Klafter Gut Loskaufspreis legen, 10:12000 Gulden erhalten wurden, mit welchen sich manche schone Einrichtung machen liesse.

In denjenigen Gegenden, in welchen nicht so aus; gedehnte Allmeinden angetroffen werden, und wo die; selben oft aus sehr schlechtem, oder doch äusserst ver; nachläßigtem Boden bestehen, muß im ersten Fall den; jenigen allein ein Stüt gegeben werden, die nicht genug Kutter haben, und im andern Fall erhalten sie ein verhältnismäßig größeres Stüt, und die zwei ersten Jahre Untersüzung an Heu oder Geld.

Bei de en Gemeinden aber, die gar keine Allmeins den haben, deren es aber meines Wissens sehr wenige giebt, wird denjenigen, die an genugsamem Futter Mangel leiden, aus dem eingekommenen Gelde ein für allemal eine bestimmte Summe gegeben, aus welcher sie sich ein Stüt Waasen kaufen können.

unstreitig wird in einem Lande, in welchem jede neue Einrichtung so viel Schwierigkeiten findet, so grosse Sensation erregt, und den Trägheitssinn empört, weil man die gewohnte Lebens, und Versahrungsart abändern muß, wenn es auch noch so sehr zum augenzscheinlichsten Vortheil führt — die Abschaffung des Weidzgangs (denjenigen der Alpen ausgenommen) fast Jeden im Anfang in die größte Verlegenheit sezen. Da man beinahe überall gewohnt ist, mit dem Futter so gut zu wirthschaften, daß man damit schon früh im Frühling fertig wird, und das Vieh auf die Weide aus Noth treibt, wenn auch noch kein Hälmchen hervor sproßt, so muß diese Abschaffung nur stuffenweiß geschehen.

1) Wird sie in diesem Frühling genehmigt, so muß sie erst im künftigen Jahr in Erfüllung gesetzt werden, auf daß die Leute Zeit haben, sich darauf hin zu versehen.

2) Man schafft nicht alle Arten von Weidgang auf einmal ab, sondern nach und nach. In den Segenden, wo die Frühlingsweide auf den setten Sütern besteht, wird diese unsinnigste zuerst aufgehoben, im zen Jahr die Herbstweide auf den nemlichen setten Sütern; und erst im zen oder einige Jahre darauf, das Weidrecht auf den magern Gütern. In den Gemeinden, die nur die Herbstweide auf den setten Sütern, hingegen Frühling; und Herbstweide auf den magern Wiesen haben, wird zuerst die Herbstweide auf den setten Sütern, dann die Frühzlingsweide auf den magern Wiesen, und zulezt die Herbstweide auf den magern Wiesen, und zulezt die Herbstweide auf den fetten Gütern, abgestellt.

Auf diese Weise wird es den Bestzern der Güter auch leichter, den Loskaufspreis zu erlegen, und die Landwirthe können sich auch nach und nach in die neue

Ordnung der Dinge schiken.

Es ist zu vermuthen, und gewiß unausweichlich, daß wenn der Landmann einmal die Vortheile der Stallfütterung wird erfahren haben, er von selbst dars auf dringen werde, den Weidgang auf den Allmeinden abzumehren, und dieselben auszutheilen. Dann wird man sagen können, daß man auch bei uns die wahren Grundsäze der Landwirthschaft zu begreifen ansängt.

Es muß jeder Landwirth, sogar der årmste, es einsehen, daß er in der Zeit, während welcher er sein Vieh långer im Stall behalten muß, mehr Dünger gewinnt, daß er mit diesem Dünger den Waasen, den er schon hat, oder den er bekommt, besser düngen kann, daß er also mehr Futter gewinnen muß, sein Vieh besser halten, und aus demselben mehr Ruzen ziehen

fann. Ist er dabei noch zur Anlegung eines Güllenkastens zu bewegen, der so wohlseil als man will, kann gez macht werden, und der ihm unschäzbare Materie samz melt, die sonst für ihn verlohren ist, so kann er mit derselben, nach den im neuen Sammler gegebenen Anleitungen seinen Waasen so kruchtbar machen, daß er ihm drei bis vier Heuerndten giebt, und zwar um desto eher, weil nun kein Weidgang ihm den Senuß seiner Säter schmälert. Er kann den Dänger auf seinen Aker, in seinen Weingarten thun, und in allen Müksichten sein Einkommen vergrößern, und also seine Umstände verbessern.

Sollte es Gegenden geben, in welchen die Herbste weide auf den fetten Gütern schlechterdings nicht kann aufgehoben werden, (welches ich aber nicht glauben werde) so würde ich rathen, um doch die Nefer von diesem Verderben zu befreyen, eine Gegend des Ges meindsbezirfs, und zwar allemal die schiftlichste dazu, in Ansehung des Bodens, der Lage, und der äußern Umstände, ganz allein dem Aferbau, und eine andere ganz allein dem Wiesenbau zu wiedmen, welches durch Nustauschungen, zwar nicht ohne Schwierigkeiten, doch noch zu bewirfen wäre. Dann würde der Afereinfang auf ewige Zeiten von allem Weidrecht losgezählt, und jeder Eigenthümer in den Stand gesett werden, zu pflanzen was, und wie er wollte.

Allen denjenigen, die einen großen Werth, und zwar mit Recht, auf die Schaafzucht sezen, wird es vielleicht bange werden, daß dieselbe bei der Abschafzsung des Weidganges am meisten leiden möchte. Sie werden aber hoffentlich begreifen, daß bei der Vermehzrung des Futters, die nach der oben gegebenen Anleiz

tung jeder Classe von Landwirthen zu Theil werden muß, die Schaafe ihren Antheil immer auch erhalten mussen. Sie werden wissen, daß es für die Schaafe und für die Güter sonst besser ist, wenn diese Thiere nie dars auf kommen, und daß es andere Weiden für sie giebt, auf welche man sie ohne Schaden treiben kann. Uebriz gens behalte ich mir vor, über die Schaafzucht, diesen für unser Land so wichtigen Zweig der Landwirthschaft, in einem künstigen Stüt des neuen Sammlers weitz läustig zu handeln, und also auch über die Futterung derselben im Frühling, das nöthige beizubringen.

Noch muß ich folgende Erinnerungen machen, die mir wichtig genug scheinen. Sollten sich beim Abmeh, ren der Gemeinden, über die Abschaffung des Weidzgangs, dergleichen sinden, die dumm oder boshaft genug sind, zu erklären, daß sie ihre Güter von demselben nicht loskaufen wollen, und es ihnen gleich ist, ob das Nieh ihre Aeker und Wiesen abweidet oder nicht, so sollen dieselben, so bald die bestimmte Mehrheit der Gemeinde die Aushebung beschlossen hat, zur Erlegung des ihnen tressenden Loskaufspreises obrigkeitlich können gezwungen werden; denn die Minderheit muß sich, laut unsern uralten Gesezen, jederzeit der Mehrheit unterziehen, besonders in Sachen, die so offenbar zum allgemeinen Wohl abzwesen.

Weil es möglich wäre, daß es Uebelgestimmten gelingen könnte, durch allerlei unerlaubte Wege die Mitglieder einer Gemeinde nach Verfluß von Tagen', Wochen, Monaten oder Jahren, dahin zu bringen?, einen durch die Mehrheit der Stimmen förmlich und gältig abgefaßten Beschluß, den Weidgang aufzuheben, durch ein anderes Mehren wieder umzustürzen, so soll

Mehren nicht gelten soll, sondern die obern Behörden unsers Lands sollen ersucht werden, diejenigen bei dies sem nüzlichen Beschluß zu schüzen und zu schirmen, die bei demselben verbleiben wollen, und dieses um desto mehr, da sonst alle Servituten aufgehoben sind, und es die Frage ist, ob nicht ein Eigenthümer, der sein Eigenthum von einer schädlichen Servitut loskaufen will, besugt ist, diese Vergünstigung auch rechtlich einz zutreiben.

Es giebt zwar der Länder genug, wo man die Schädlichkeit des Weidgangs längst eingesehen, und ihn deswegen aufgehoben hat, allein, da die neuesten und nähern Beispiele immer mehr wirken, als die ältern und entferntern, so will ich hier das Gesez mittheilen, welches die Regierung eines Rantons unserer mit uns vereinigten Schweiz, erst kürzlich gegeben hat, und vermittelst welchem die Loskäuslichkeit des Weidgangs beschlossen wird.

Wenn schon die Verfassung unsers Kantons es unserer Regierung (ich darf wohl sagen leider) nicht gestattet, solche weise Geseze zu geben, so wird doch hossentlich die Bekanntmachung derselben, bei allen verz nänstigen und nicht verblendeten Leuten, den Wunsch erweten, daß die Gemeinden selbst derselben den Uns las geben, einen ähnlichen, den Umständen und der Lage unsers Landes angemessenen Vorschlag zu machen, und, was noch besser wäre, denselben in Ausübung zu bringen.

Benuzung und Loskauf des Weidgangs.

Wir Arksident und Rathe des Kantons Argau thun kund hiermit: daß wir in Betreff des Weidgangs, zur Beförderung des Akerbaues, der Wiesenkultur, der Viehzucht, wie auch zur Schonung der zerrütteten Waldungen, und um vielen über die Weidgangsrechtz same erhobenen Streitigkeiten ein Ziel zu sezen, auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Raths nachstehendes beschlossen und verordnet.

Erster Abschnitt.

Loskäuslichkeit der Weidrechte auf urbarem Lande und in Wäldern.

S. 1. Alle Arten von Weidgangsrechten, welche von Gemeinden oder Partikularen, auf einem ihnen nicht eigenthämlichen Boden, sen es in Wäldern oder auf urbarem Lande, geübt werden, sind losz käuslich erklärt, sobald der Besizer des weidpslichztigen Bodens den Loskauf begehrt.

Zweiter Abschnitt.

Vom Weidgang einer Gemeinde auf eigenem Ges meindland oder Stoppels und Brachfeldern derselben.

S. 2. Die Bürger einer Gemeinde haben zu jeder Zeit das Recht, ihren gemeinsamen Weidgang auf ihrem eigenen Gemeindlande aufzuheben, sobald ein Drittheil der Kimmfähigen Bürger für die Aufhebung Kimmt.

- S. 3. Eben so haben die Bürger einer Gemeinde, wo die Stoppel; und Brachweide von ihr selbst, auf den Gütern ihrer eigenen Bürger ausgeübt wird, das Necht, dieselbe aufzuheben, sobald ein Dritz theil der Bürger für die Aushebung stimmt.
- S. 4. Wenn die Bürger einer Gemeinde des Weidgangs wegen übereingekommen sind, daß jeder sein Feld zu gewissen Zeiten für den gemeinsamen Weidgang hergiebt, dafür er sein Vieh auch auf Anderer Land weiden lassen kann, und ein oder der andere Bürger aber sein Land, um es besser zu benuzen, fortwährend anbauen will, soll es ihm, jedoch mit Verlust des Rechts zum gemeinssamen Weidgang, unentgeldlich zu thun gestattet senn, so daß niemand mehr auf desselben Feld weiden lassen darf.

Dritter Abschnitt.

Von Weidgangsrechten, welche von Gemeinden oder Partikularen auf dem Boden anderer Gesmeinden oder Partikularen geübt werden.

- §. 5. Wenn Gemeinden oder Partikularen gegenseitig mit andern Gemeinden oder Partikularen das Recht haben, daß der eine auf des andern Grund und Eigenthum Weidgang üben kann, und das Recht und der Nuzen auf beiden Seiten gleich ist, soll dieß Recht unentgelblich aufgehoben senn, sobald ein Theil es vom andern verlangt.
- 5.6. Wenn Gemeinden oder Partikularen gegenseitig mit andern Partikularen oder Gemeinden das Necht haben, daß der eine auf des andern Grund und

Eigenthum Weidgang üben kann, und das Recht und der Nuzen nicht auf beiden Seiten gleich sind, so soll, wenn ein Theil der Weidberechtigsten die Trennung seines Landes vom Weidgang verlangt, dieselbe zwar gestattet senn, doch soll die Benuzungssumme von jeder Parthen in Anzschlag gebracht, und nach Vergleichung derselben, der Ueberschuß als Entschädigung demjenigen, der bei der Trennung verliert, von der Parthen entrichtet werden, die bei der Trennung des Weidgangs gewinnt, nach der in solgenden SS. angegebenen nähern Bestimmung.

- §. 7. Da, wo mehrere Semeinden das Weidgangsrecht auf einerlei Grund und Boden mit einander gesmein haben, soll, sowohl um vielen Streitigkeisten vorzubeugen, als auch die Gefahr ansteken, der Niehseuchen zu vermindern, der Weidbezirk nach Maaßgabe der Rechtsame jedes weidberechstigten Theils, getheilt werden, so daß jede Gesmeinde vom Iten Jenner 1806. an, nur auf ihrer besondern Abtheilung weiden lassen kann, und meh, rere Gemeinden nicht auf demselben Stük Landes, weder zu gleicher Zeit, noch nach einander folgend, das Vieh halten dürfen.
- S. 8. Wenn Semeinden oder Partikularen auf einer andern Semeinde oder Partikularperson Grund und Boden zur Weid berechtigt sind, ohne daß gegenseitige Mechte (S. 5 u. S. 6.) statt finden, und der Bestzer eines dem Weidrecht unterwörsfenen Grundstüks, diese Dienstbarkeit loskausen will, soll ihm der Loskauf unter folgenden Bestingen gestattet senn, wenn gütliche Uebereinkunft nicht Plaz sinden könnte.

a. Jede der beiden Parthenen erwählt zwen Schäzer, und der Amtmann desjenigen Bezirks, in welchem der größte Theil des dienstpflichtigen Guts liegt, einen Schäzer.

Diese fünf Schözer nehmen, wenn sie keine gütliche Ausgleichung unter den Parthenen erzielen können, eine erste Schäzung vor.

- b. Wird diese Schäzung von einer der beiden Parthenen nicht angenommen, so ernennt der obige Amtmann neun unparthenische, weder unter sich, noch mit den Parthenen verwandte, sachverständige Männer zu Schäzern.
- c. Spåtestens binnen drei Lagen nach der Bestanntmachung des Vorschlags, verwirft erst der Bestzer des Weidrechts drei Vorgeschlasgene; dann der Eigenthümer des weidpflichstigen Guts ebenfalls drei; die sodann noch übrig bleibenden drei Bürger sind Schäzer; sie werden vom Bezirksamtmann beeidiget; bei der von ihnen ausgesprochenen Schäzung soll es sein unabändenliches Verbleis ben haben.
- d. Die Schäzer sollen zuvor die Rechtstitel der Weidberechtigten prüfen; wo aber keine schriftliche Titel vorhanden sind, soll eine alte fortgesezte Uebung als Nechtstitel gelten.
- e. Die Schäzer sollen von den lezten 15 Jahr ren den NuzensErtrag der Weidgänge von dem weidpflichtigen Gute nach Maaßgabe der Anzahl des darauf getriebenen Viehs, und der Dauer der Weidezeit berechnen,

und die Mittelzahl des jährlichen Nuzens ertrags angeben. Die Summe des fünfs zehnfachen NuzensErtrags soll als das zum Loskauf des Weidgangs erforderliche Rapis tal angesehen werden, welches inner den nächsten 4 Jahren abbezahlt senn muß.

S. 9. Von dato an, der gütlichen Uebereinkunft oder des Schiedsrichterlichen Entscheids zwischen den Weidberechtigten und dem Weidpflichtigen, hört

die Benuzung bes Weidgangs auf.

S. 10. Wenn ein Weidberechtigter dem Bestzer eines Grundstüts, auf welchem der Weidgang statt sins det, jährlich einen gewissen Weidzins zu entrichten hat, so soll, wenn der Eigenthümer des weidpslichtigen Bodens die Aufhebung des Weidzgangs begehrt, nach geschehener Prüfung der Rechtstitel oder Uebung, der Betrag des erwähnsten jährlichen Weidzinses vom mitlern Jahrss Nuzungs: Ertrag abgezogen, und der Ueberschuß oder reine Ertrag 15fach genommen (so wie obs bemeldt S. 8.), als Rapital angeschlagen, die Loskaussumme senn.

Hartikularen aus verschiedene Gemeinden noch Partikularen aus verschiedenen Gemeinden ihr Vieh weder zu gleicher Zeit nacheinander in eis nem und demselben Walde zur Weide schiken; sondern jeder weidberechtigte Theil soll nur eine besondere Abtheilung des Waldes, nach Verhältniß seiner Rechtsame, mit Vieh besezen. Zu dem Ende soll, wo Gemeinden in einerlei Waldung gemeinsame Rechte üben, der Wald bis sten Jenner 1806 in eben so viele Waldbezirke getheilt

werden (mit Ausnahme der Einschläge), als weidberechtigte Partheien sind.

S. 12. Die Vollziehung dieses Gesezes ist dem kleinen Rath übertragen.

Gegeben in unserer grossen Rathsversammlung in Narau den 27. Mai 1805.

Der Präsident des grossen Raths Dolder.

Die Sefretårs: Gehret. J. R. Fischer.

II.

Fragmente über die Lanquart im Brättigku.' (Von Hrn. Pfarrer L. Pol).

Vorerinnerung.

Der Versuch, die Lanquart ben Schiers mit Faschinage einzudämmen, hat viel Aufsehen gemacht; er war viel zu klein, um dieses Aufsehen zu verdienen.

Die Einwuhrung der Lanquart selbst, ist laber wohl werth, daß sie der Gegenstand allgemeiner Aufmerks samkeit für die Einwohner des Thals Brättigau werde. *)

^{*)} Sie verdient nicht nur, wie der Herr Verfasser allzu bescheiden sagt, die Ausmerksamkeit des Brats tigaus, sondern wegen der wichtigen und lehrs reichen Erfahrungen, welche aus ihr hervorgehen